

Einbürgerungen in Bayern 2020

Dominik Stahl

In Bayern wurden im Jahr 2020 insgesamt 20 192 Personen eingebürgert, damit verringerte sich die Zahl der Einbürgerungen um 785 gegenüber dem Vorjahr. Rund 61 % der Personen (12 321), die sich einbürgern ließen, kamen aus Europa. Die meisten Einbürgerungen verzeichneten im Jahr 2020 mit 2 257 Eingebürgerten beziehungsweise einem Anteil von rund elf Prozent erstmals Personen aus Rumänien. Einen deutlichen Rückgang bei den Einbürgerungen gab es bei Personen aus dem Vereinigten Königreich. Mit 905 Eingebürgerten im Jahr 2020 hat sich die Zahl der eingebürgerten Personen mit britischer Staatsangehörigkeit im Vergleich zum Vorjahr (2019: 2 087 Eingebürgerte) mehr als halbiert. Gut 80 % der Eingebürgerten waren im Jahr 2020 jünger als 45 Jahre. 16 644 der insgesamt 20 192 Eingebürgerten (82,4 %) erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit, weil sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllten, indem sie seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten oder als Familienangehörige miteingebürgert wurden. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern statt.

Einführung

Wer deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger werden möchte, sich ein Leben dauerhaft in Deutschland vorstellen kann und noch nicht zu den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz zählt (dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten), kann sich unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Abschnitt „Voraussetzungen für eine Einbürgerung“) einbürgern lassen. Eine Einbürgerung muss beantragt werden und wird durch Aushändigung einer besonderen Einbürgerungsurkunde vollzogen. Ist ein entsprechender Antrag gestellt und sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, soll die Einbürgerung zeitnah erfolgen. Die abschließende Einbürgerungsurkunde ist zu übergeben, sobald die materiell-rechtlichen Voraussetzungen festgestellt sind. Ein Zuwarten bis mehreren Einbürgerungsbewerberinnen oder -bewerbern die Urkunden ausgehändigt werden können, kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die besondere Bedeutung, die der Einbürgerung einer ausländischen Person zukommt, soll durch die Art und Weise des Einbürgerungsakts unter-

strichen werden. Bereits die Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nr. 16.1.1.2) hebt die würdige Form der Aushändigung der Einbürgerungsurkunden besonders hervor, das heißt, Einbürgerungsurkunden sind immer persönlich gegen Unterschrift (§ 16 Abs. 1 StAG, Art. 5 Abs. 1 VwZVG)¹ auszuhändigen. Die Einbürgerungsurkunde für eine minderjährige, noch nicht 16 Jahre alte Person ist der gesetzlichen Vertretungsperson auszuhändigen. Das gilt auch für einzubürgernde Personen, die nicht handlungsfähig im Sinn des Art. 12 BayVwVfG² sind. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, wird die Einbürgerungsurkunde der Betreuerin oder dem Betreuer ausgehändigt, sofern deren Aufgabenkreis dies umfasst (Art. 7 Abs. 1 VwZVG). Auf einen der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Rahmen ist zu achten. Auf die Rechte und Pflichten einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist besonders hinzuweisen.

Aus Datenschutzgründen sollen die Einbürgerungsurkunden grundsätzlich jeder einzubürgernden Person allein übergeben werden; dies gilt nicht für Miteinbürgerungen.

1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604).

Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter/Stadtverwaltung). Diese sind auch dazu verpflichtet, in elektronischer Form die statistisch relevanten Angaben an das Bayerische Landesamt für Statistik zu übermitteln, damit entsprechende Auswertungen und Statistiken erstellt werden können.

Eine Auswertung der Daten im Landesamt für Statistik erfolgt nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender oder nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit. Die erzeugten Ergebnisse werden meist Mitte des Folgejahres veröffentlicht.

Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß §§ 10 ff. des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)³ erlangt werden kann:

- Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 StAG seit acht Jahren. Diese Frist kann nach erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG) und bei besonderen Integrationsleistungen – beispielsweise bei sehr guten Deutschkenntnissen oder ehrenamtlichem Engagement bei gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen – sogar auf sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG).
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht der Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG.
- Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (auch für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG. Gemäß § 10 Abs. 4 StAG muss der Antragsteller die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in

mündlicher und schriftlicher Form erfüllen. Bei einem minderjährigen Kind, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt, gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 StAG.

- Verfügung über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG. Der Antragsteller muss einen Einbürgerungstest gemäß § 10 Abs. 5 StAG absolvieren. In diesem Einbürgerungstest werden Fragen zu den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung, Kultur, Geschichte, über die demokratischen Werte in Deutschland, Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit gestellt. Mit gut der Hälfte richtiger Antworten hat man den Nachweis erbracht, sich mit Deutschland auszukennen.
- Keine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Straftat oder keine Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgrund der Schuldunfähigkeit im Ausland oder in Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG.
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG. Der Antragsteller muss sich schriftlich zu den Prinzipien – wie Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Rechtsstaat und das Recht auf eine parlamentarische Opposition – bekennen.
- Verlust beziehungsweise Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG. Mehrstaatlichkeit soll vermieden werden, daher sollte die bisherige Staatsangehörigkeit des Antragstellers aufgegeben werden, sofern dies möglich und zumutbar ist. Dies wird im zuständigen Konsulat beantragt.

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, haben ausländische Personen keinen Anspruch auf Einbürgerung. Möglich ist allerdings in bestimmten Fallkonstellationen die so genannte Ermessenseinbürgerung.

³ „Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218)“.

Rechtsgrundlagen

Mit der Einbürgerung werden ausländische Personen zu deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Sie werden in Statistiken auch dann nicht mehr als Ausländerinnen und Ausländer nachgewiesen, wenn ihre bisherige Staatsangehörigkeit fortbesteht.

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Einbürgerung relevant:

- § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die sich auf Dauer in Deutschland niedergelassen haben.
- § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern mit deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. -partnern.
- § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Einbürgerung bei Mindestaufenthalt von acht Jahren in Deutschland.
- § 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Miteinbürgerung der Ehegattin oder des Ehegatten und der minderjährigen Kinder aus dieser Ehe.
- § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Einbürgerung mit Fristverkürzung des Mindestaufenthaltes in Deutschland von acht auf sieben Jahre und bei Besuch eines Integrationskurses, sowie seit 2007 auch Fristverkürzung auf sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen.
- § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Einbürgerung im Ausland lebender ehemaliger Deutscher und deren minderjähriger Nachkommen.
- § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Einbürgerung von im Ausland lebenden Ausländerinnen oder Ausländern mit Bindungen an Deutschland.
- § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Übergangsregelung für in Deutschland geborene ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag gestellt hatten.
- § 40 c Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)³:
Übergangsregelung für Einbürgerungsanträge

(Meistbegünstigungsklausel), die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, aber bis zur Gesetzesänderung nicht abgearbeitet waren.

- Art 116 Abs. 2 Grundgesetz (GG)⁴:
Einbürgerung früherer deutscher Staatsangehöriger, denen von 1933 bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde, sowie die Einbürgerung deren Nachkommen.
- § 21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländerinnen oder Ausländer im Bundesgebiet (HAusIG)⁵:
Einbürgerung heimatloser Ausländerinnen oder Ausländer, die seit sieben Jahren in Deutschland leben.
- Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenIMindÜbkAG)⁶:
Einbürgerung in Deutschland geborener Staatenloser, die seit fünf Jahren im Inland ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben und den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen.

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) ist am 1. Januar 2000 ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten, welches detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung ermöglicht. Vor dieser Zeit war innerhalb der statistischen Auswertung grundsätzlich nur eine Unterscheidung zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist auch, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedlerinnen und Aussiedler⁷ mehr über den formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis erhält die deutsche Staatsbürgerschaft durch einen anderen Rechtsakt. Darüber hinaus hat die neue Rechtsgrundlage die Regelungen bei Anspruchseinbürgerungen verbessert und bei Ermessenseinbürgerungen von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger die Anforderungen verändert (Verkürzung der Fristen bei gleichzeitiger stärkerer Gewichtung der Integrationsanforderungen). Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen in Kraft, sodass es nun leichter ist, die Bedingungen für eine Einbürgerung zu erfüllen. So können beispielsweise Ausländerinnen oder Ausländer mit

4 „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)“.

5 „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“.

6 „Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Art. 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.

7 Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten und nach März 1952 in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 Zugewanderte werden als Spätaussiedler bezeichnet.

kürzerer Aufenthaltsdauer etwa durch den Besuch eines Integrationskurses die Voraussetzungen für die Einbürgerung erlangen.

Die neuen und alten Rechtsgrundlagen werden in der Übersicht gegenübergestellt.

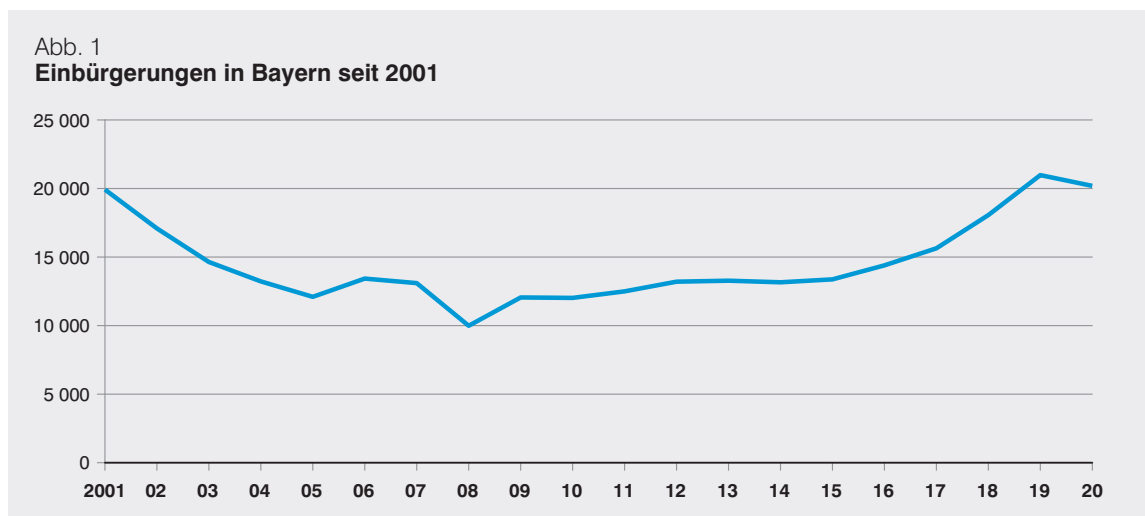
Einbürgerungen in Bayern seit dem Jahr 2001

Die Anzahl der Einbürgerungen schwankte zwischen den Jahren 2001 und 2020 zwischen knapp 10 000 und 21 000 Personen. Im Jahr 2001 wurden in Bayern 19 921 ausländische Personen eingebürgert. In den Folgejahren nahm die Zahl der Einbürgerungen stetig ab. Dies ist vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen. So werden Aussiedlerinnen und Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst. Die niedrigste Einbürgerungszahl lag bei 9 988 Fällen im Jahr 2008. In den Folgejahren stiegen die Einbürgerungen jedoch wieder stetig an. Im aktuellen Berichtsjahr 2020 wurden in Bayern insgesamt 20 192 Personen (9 449 männlich, 10 743 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit ist die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr (20 977) erstmals seit einigen Jahren wieder leicht gesunken (- 4,0%) (vgl. Abbildung 1).

Übersicht Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung in Deutschland		
Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
Einbürgerungen von Ausländern im Inland:		
- mit Niederlassung auf Dauer	§ 8 StAG	§ 8 StAG
- mit 8 Jahren Aufenthalt	§ 10 Abs. 1 StAG	§ 85 Abs. 1 AuslG ¹
- mit 7 Jahren Aufenthalt und Integrationskurs	§ 10 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 StAG	-
- mit 6 Jahren Aufenthalt und Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (Rechtsgrundlage seit 2007, seit 2011 tabellarisch darstellbar)	§ 10 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 StAG	-
- mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner	§ 9 StAG	§ 9 StAG
- Miteinbürgerung von Familienangehörigen	§ 10 Abs. 2 StAG	§ 85 Abs. 2 AuslG
Einbürgerungen im Ausland:		
- ehemalige Deutsche und deren minderjährige Nachkommen	§ 13 StAG	§ 13 StAG
- Ausländer mit Bindungen an Deutschland	§ 14 StAG	§ 14 StAG
Alt- und Wiedergutmachungsfälle:		
- frühere deutsche Staatsangehörige	Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG	Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG
Übergangsregelungen:		
- für Kinder unter 10 Jahren bei Antrag in 2000	§ 40b StAG	§ 40b StAG
- für Einbürgerungsbewerber bei Antrag bis Ende März 2007	§ 40c StAG	§ 85 AuslG § 86 Abs. 1 AuslG § 86 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung)
Einbürgerung von Staatenlosen	Art. 2 StaatenIMindÜbkAG	Art. 2 StaatenIMindÜbkAG
Einbürgerung von heimatlosen Ausländern	§ 21 HAuslG	§ 21 HAuslG
Einbürgerung von Ausländern mit 7 und 6 Jahren Aufenthalt zusammengefasst (Altfälle)	§ 10 Abs. 3 StAG	-

¹ „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet“ vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361 – Terrorismusbekämpfungsgesetz).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen.



Einbürgerungen nach Rechtsgründen

Von den 20 192 eingebürgerten Personen erhielten 16 644 (82,4%) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland von acht Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländische Ehegattinnen oder Ehegatten und minderjährige Kinder). Es folgen 1 036 Fälle (5,1%), bei denen die Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 StAG (Einbürgerungen bei einem Mindestaufenthalt von sechs Jahren in Deutschland sowie Erbringung besonderer Integrationsleistungen) erfolgte. Aufgrund des § 9 StAG (mit Deutschen als Ehepartnern/-innen oder Lebenspartnern/-innen) wurden 990 Personen (4,9%) eingebürgert. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 1 522 Fälle (7,5%).

Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. 39,9% (8 053) aller eingebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. 27,8% (5 621 Personen) waren sogar schon 20 Jahre oder länger in Deutschland, 12,7% (2 573 Personen) lebten 15 bis unter 20 Jahre in ihrer Wahlheimat und 19,5% (3 945 Personen) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren (vgl. Abbildung 2).

Eingebürgerte Personen nach Altersgruppen

Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach den nachstehend gegliederten Altersgruppen

- unter 18 Jahre
- 18 bis unter 23 Jahre
- 23 bis unter 35 Jahre
- 35 bis unter 45 Jahre
- 45 bis unter 60 Jahre
- 60 Jahre oder älter

waren die meisten Eingebürgerten im Jahr 2020 in Bayern 23 bis unter 35 Jahre alt (5 915 Personen). Dies entspricht einem Anteil von 29,3%. Danach folgten die 35- bis unter 45-Jährigen mit 5 427 Personen (26,9%). Die Anzahl der eingebürgerten Personen in den Altersgruppen 18 bis unter 23 Jahre lag bei 1 661 Personen (8,2%) sowie bei 3 294 Personen (16,3%) bei den 45- bis unter 60-Jährigen. Bei den unter 18-Jährigen wurden 3 162 Personen eingebürgert (15,7%). Die kleinste Anzahl der Einbürgerungen fiel auf die Altersgruppe 60 Jahre oder älter mit nur 3,6% (733 Personen) (vgl. Abbildung 3).

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Im Jahr 2020 wurden ausländische Personen aus insgesamt 147 Nationen eingebürgert. Zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung hatten 61,0% (12 321 Personen) eine europäische, 26,7% (5 394 Personen) eine asiatische, 7,6% (1 544 Personen) eine afrikanische und 4,0% (804 Personen) eine amerikanische Staatsangehörigkeit. Weniger als ein Prozent hatte eine australische oder ozeanische Staatsangehörigkeit, war staatenlos oder wies eine ungeklärte Staatsangehörigkeit auf (129 Personen).

Abb. 2
Eingebürgerte Personen in Bayern 2020 nach Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

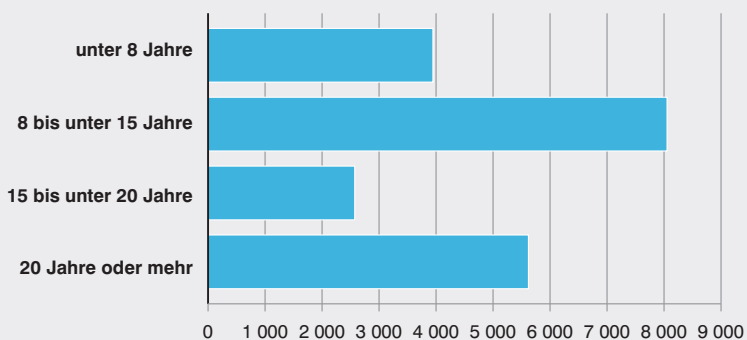
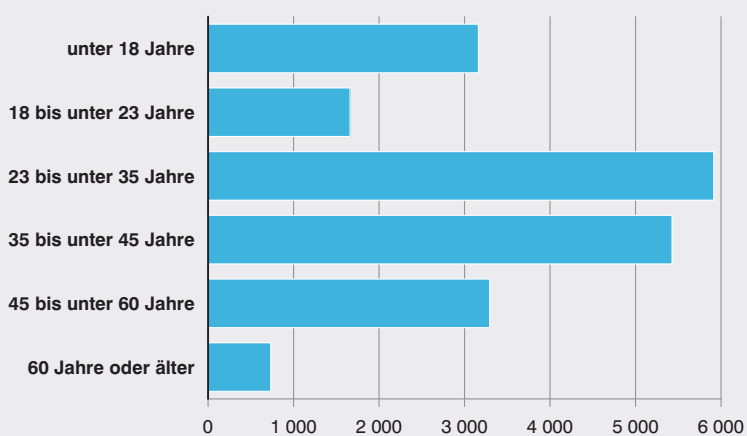


Abb. 3
Eingebürgerte Personen in Bayern 2020 nach Altersgruppen



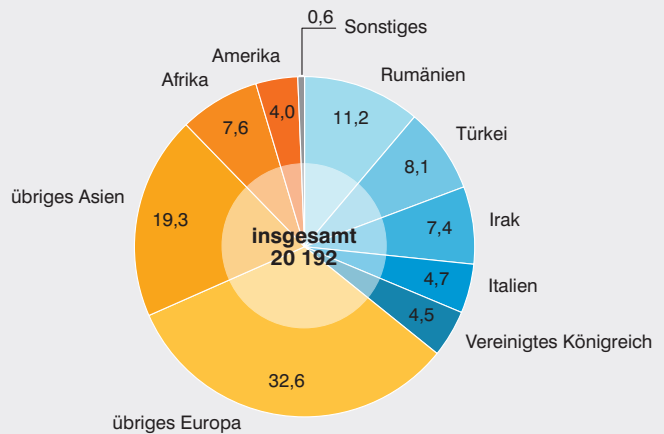
Nach den fünf häufigsten Herkunftsländern gegliedert, stellten die Personen aus Rumänien mit 2 257 Eingebürgerten erstmals die größte Gruppe dar, gefolgt von Personen aus der Türkei (1 636 Personen), dem Irak (1 487 Personen), Italien (942 Personen) und dem Vereinigten Königreich (905 Personen). Auffallend ist der, im Vergleich zum Vorjahr, deutliche Rückgang der Einbürgerungen von Personen aus dem Vereinigten Königreich. Während in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich nur zwischen 35 und 90 Personen aus dem Vereinigten Königreich eingebürgert wurden, ist die Zahl im Jahr 2016 – dem Jahr des Referendums über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union – bereits auf 313 Personen angestiegen und erreichte im Berichtsjahr 2019 mit 2 087 Personen seinen Höchstwert. Im vorliegenden Berichtsjahr 2020 hat sich die Zahl der Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich nun deutlich auf 905 Personen verringert und ist damit gegenüber dem Vorjahr um rund 57% gesunken. Mögliche Gründe für diesen Rückgang könnten die hohen Einbürgerungszahlen der Vorjahre sowie das Auslaufen von Übergangsregelungen sein. Britische Staatsangehörige, die bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Einbürgerung in Deutschland gestellt hatten, konnten noch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden. Da dieser „Übergangszeitraum“ nun abgelaufen ist, wird die Zahl der Einbürgerungen von Personen aus dem Vereinigten Königreich in den kommenden Jahren vermutlich weiter zurückgehen.

Betrachtet man die Einbürgerungszahlen aus anderen Kontinenten, wurden aus Asien am häufigsten Personen mit irakischer (1 487 Personen) oder indischer Staatsangehörigkeit (646 Personen), aus Afrika Personen mit tunesischer (220 Personen) oder marokkanischer Staatsangehörigkeit (201 Personen) und aus Amerika Personen mit brasilianischer (242 Personen) oder mexikanischer Staatsangehörigkeit (149 Personen) eingebürgert (vgl. Abbildung 4).

Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit⁸ ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermei-

Abb. 4
Einbürgerungen in Bayern 2020 nach Ländern/Kontinenten der bisherigen Staatsangehörigkeit in Prozent

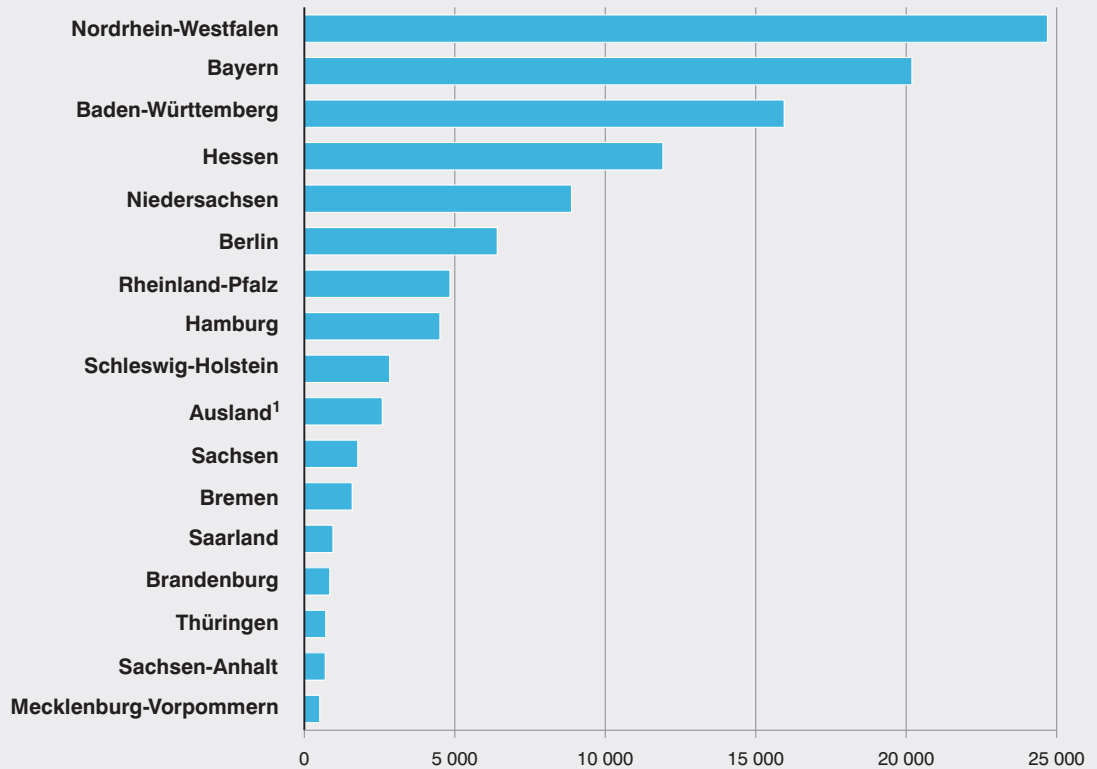


den. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürgerin oder Bürger des alten Staates angesehen, wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die zweite Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. In bestimmten Fällen wird Mehrstaatigkeit aber auch hingenommen: Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, zum anderen kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürgerin oder Bürger ausgewählter Länder der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 13 635 von insgesamt 20 192 Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind 67,5% aller Einbürgerungen. Bei Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus EU-Ländern wurde für 98,4% die „doppelte Staatsbürgerschaft“

⁸ Mehrstaatigkeit (auch Mehrstaatsbürgerschaft oder umgangssprachlich „doppelte Staatsangehörigkeit“ genannt) bezeichnet den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft gleichzeitig besitzt.

Abb. 5

Einbürgerungen in Deutschland 2020 nach Bundesländern

¹ Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern, die im Ausland wohnen (§14 StAG).

zugelassen, das heißt, 6 842 der 6 953 eingebürgerten Personen aus der EU behielten neben der deutschen auch ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Zu den Herkunftsstaaten der Personen, welche ausschließlich unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gehören unter anderem Afghanistan (509 Personen), Thailand (235 Personen), Brasilien (242 Personen), Iran (379 Personen), Tunesien (220 Personen) und Marokko (201 Personen).

109 880 Einbürgerungen in Deutschland im Jahr 2020

In Deutschland erhielten im Jahr 2020 insgesamt 109 880 Personen (52 875 männlich, 57 005 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 24 695 Personen (22,5 %), Baden-Württemberg (15 945 Personen; 14,5%) und Hessen (11 915 Personen; 10,8%) entfiel bereits fast die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Sachsen-Anhalt (695 Personen; 0,6%) und Mecklenburg-Vorpommern (510 Personen; 0,5%) eingebürgert (vgl. Abbildung 5).